

**Rechtsverordnung
zur Erklärung des Gebietes „Ruine Schwarzenberg/Schlosswald“
zum Grabungsschutzgebiet**

Gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz erlässt die Stadt Waldkirch als untere Denkmalschutzbehörde für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch mit den Gemeinden Gutach und Simonswald folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Erklärung zum Grabungsschutzgebiet

Das Gebiet „Ruine Schwarzenberg/Schlosswald“ im Stadtwald Waldkirch, Flst.-Nr. 969, Abt. I 9/10 wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Die genaue Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist.

§ 2

Verbote

- (1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes vorgenommen werden (§ 22 Abs. 2 Satz 1 DSchG). Arbeiten sind alle Handlungen, durch die verborgene Gebäude- und Mauerteile sowie Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände oder sonstige Kulturgüter der ehemaligen Schwarzenburg zutage gefördert oder gefährdet werden können, das Befahren des Bodens mit schweren Fahrzeugen sowie Entwässerungsmaßnahmen.
- (2) Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt (§ 22 Abs. 2 Satz 2 DSchG).

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 2 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 DSchG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 DM geahndet werden (§ 27 Abs. 2 DSchG)

§ 4

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.